Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

oder sich begriffen, und schrifftlich: oder mündtlich ad prothocollum exceptiones zu erheben, Item der Beklagte mit gleicher Antworth erscheine, so kann er mit dem Decretur dahin gefährung werden?

Von der Contumacia: und Un:gehorsambe?

Die Contumacia wirdt entweders Vor: oder nach der Streiths befestigung Comittiert, Ersten: falles muess man sehen: ob die Sach dinglich: oder persöhnlich, das ist realis vel perso:nalis. Dann da einer sein Haus, sein Hoff, sein hypothec vindicierat, und der Antworther contumax were, und mit Antworth erscheinen, kann man den Cläger wirklich dimittieren, und die vindicierte Sach per sententiam zuestöllen lassen?

In der personal action aber, als in einer schuldt Forderung, und dergleichen: kann man entweder die Beklagten, so der Beklagte mit Antworth erscheine, wann der Cläger in contumacia pro Con:fessato annemben wirdt, als dann kann man entweder die Acht abschaffen, als zum Exempel auf folgende weise, Item der Cläger, sein Clag zöig den N: auf die Betröstigung schuldt Sach geführt, der Beklagte aber contumaciter hinterhalten: auch ihme die dreyfache Citationes peremptorie sub poena Con: